

Verordnung von Krankenhausbehandlung

Einweisungsmanagement Krankenhaus

Ein Ziel der Hausarztzentrierten Versorgung ist einerseits die Vermeidung nicht erforderlicher Krankenhausbehandlung, andererseits bei erforderlicher Krankenhausbehandlung die gezielte Einweisung in eine für das Patientenproblem adäquate Einrichtung. Meßparameter können sich wegen der statistischen Probleme der kleinen Zahl aber nur auf regionale Strukturen, nicht aber auf Einzelpraxen beziehen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die TK im Rahmen des Verordnungsmonitorings berechtigt ist, stichprobenhaft die Notwendigkeit der Krankenhaus-Verordnungen der HAUSÄRZTE überprüfen zu lassen. Die Quote der Stichproben wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Die HAUSÄRZTE stellen dafür auf Anforderung durch den Hausärzteverband bzw. die Dienstleistungsgesellschaft alle notwendigen Befunde und Behandlungsergebnisse zur Verfügung. Die TK ihrerseits wird die bei ihr vorliegenden Informationen nach § 301 SGB V aufbereiten. Über das Ergebnis dieser Prüfung informieren die Vertragspartner des HzV-Vertrages den HAUSARZT.